

11-16/0901



Herrn Stadtverordnetenvorsteher  
Hendrik Hollender  
Mainzer-Tor-Anlage 6  
61169 Friedberg

Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen  
Stadtverordnetenversammlung Friedberg / Hessen

Fraktionsvorsitzender: Florian Uebelacker  
61169 Friedberg/H, Wilhelm-Leuschner-Str. 24  
Tel. +49 (0) 6031 / 4450 - eMail: fue@x3x.de

2.4.2014

Sehr geehrter Herr Hollender,

bitte setzen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung:

### **Einwendung für Windkraftanlagen**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen

- (1) Der Magistrat wird beauftragt, entsprechend des nachfolgenden Entwurfes bezüglich der Flächennummer 7800 des Vorentwurfes (Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien; hier erste Offenlage bis zum 25.4.2014) Einwendungen einzureichen. Einwendungen sind an den „Regionalverband FrankfurtRheinMain“ zu richten.
- (2) Ziel der Einwendung ist eine Veränderung/Erweiterung der Fläche in Richtung Westen.
- (3) Es sollen Einwendungen bezüglich der „Kriterien des Kriterienkatalog 2 (Einzelfallprüfung, hier Limesbewertung Kategorie 1)“ eingereicht werden. So sollen die Abstandsflächen zum Limes verringert werden bzw. weitere Flächen der Einzelfallabklärung im späteren Verfahren (bezüglich Sichtbeziehungen zum UNESCO-Welterbe Limes) zugeführt werden.
- (4) Zusätzlich soll die Einwendung Argumente vortragen, dass Vorrangflächen die im Regionalverband zu definieren sind auch wirtschaftlich nutzbar werden, um das Gesamtziel des Planentwurfes zu erreichen.
- (5) Weiterhin ist die Stadtverordnetenversammlung bestrebt einen Windpark unter Beteiligung weiterer Kommunen umzusetzen und damit die dezentrale Wertschöpfung sowie die CO2 optimierte Energiebereitstellung zu unterstützen.

Die weitere Begründung erfolgt mündlich und ist der Einwendung zu entnehmen.

Anlage: Entwurf der Einwendung

Florian Uebelacker  
(Fraktionsvorsitzender)

**Anlage - ENTWURF der Einwendung**

Als Einwender wird angestrebt: Magistrat Stadt Friedberg, mit Bezug auf den gefassten Stadtverordnetenbeschluss.

**Gegenstand der Einwendung:**

Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien  
 Regionaler Flächennutzungsplan  
 Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010

**Ausgangslage der Einwendung**

Bei Betrachtung der Vorranggebiete die (teilweise) in Friedberger Gemarkung liegen, ist die herausragende Fläche die Flächennummer 7800. Teilweise in Kammlage befindet sich dort ein sehr windhöffiger Bereich, der im Westen durch den Ausschlussbereich Limes, (Kriterienkatalog 2: Einzelfallprüfung, hier Limesbewertung Kategorie 1, keine Zustimmung) begrenzt wird.

Topografisch ist festzustellen, dass weite Teile der bezeichneten Vorrangfläche östlich einer sehr hohen Kammlage, 500 ü. nN befinden, die im Westen durch den „Winterstein“ mit dem Typenturm des Telecom-Konzernes abgegrenzt ist. Lediglich im Südwesten der aufgezeigten Vorrangfläche 7800 besteht (nahezu) eine Kammlage im Vorranggebiet selbst. Bei genauer Betrachtung der topografischen Gegebenheiten fällt auf, dass ein erheblicher Teil der Vorrangfläche (> 2/3 der Vorrangfläche) einen deutlichen Höhenunterschied von 20 bis zu 160 Meter abfallend zur Kammlage aufweist. (Vergl. Abbildungen 1 u. 2)

Als Hauptwindrichtung in der Wetterau (Friedberger private Messstelle) sind in Friedberg folgende Windrichtungen 2014 als Jahresmittelwerte festgestellt, sie sind in anderen Jahren vergleichbar und entsprechen den großräumigen Gesamtwetterlagen in Hessen:

Verteilung Windrichtung	
Windstille	0,0 %
N-NO	0,8 %
NO	1,0 %
O-NO	3,1 %
O	15,7 %
O-SO	4,7 %
SO	3,2 %
S-SO	1,9 %
S	1,8 %
S-SW	1,3 %
SW	1,6 %
W-SW	2,5 %
W	12,1 %
W-NW	27,7 %
NW	10,7 %
N-NW	3,9 %
N	7,8 %

Die vorherrschende Windrichtung kann wie folgt zusammengefasst werden:

**zu 50 % auf West, W-NW und N-NW;**

diese Windrichtung, hat die höchsten Windstärken im Jahresmittel;

zu 23,4 % auf O-NO, Ost und O-SO;

nur 26 % auf alle weiteren Windrichtungen.

Quelle Friedberger private Messstelle, öffentlich:

<http://wetter61169.de/> ;

Vorrangflächen, die zur Kammlage, in Hauptwindrichtung Lee (der vom Wind abgewandte Seite) liegen und topografisch mehr als 40 Meter abfallen sind als problematisch zu betrachten. Die technischen Bauhöhen der Türme für Windkraft sind begrenzt, derzeit bis zu 140 Meter. Die Windausbeute ist reduziert, wenn die Nabenhöhe eines Rotors um  $\geq 40$  Meter niedriger zum umliegenden Gelände ausfällt. Eine Wirtschaftlichkeit ist nicht mehr wahrscheinlich. Hanglagen die in Hauptwindrichtung ansteigen und bis in die Kammlage reichen, werden aus wirtschaftlichen Gründen bevorzugt, die Reduzierung der Windausbeute durch „Turbulenzen der Kammlage“ ist hier reduziert.

### Einwendung

1. Der Sichtschutzbereich um den Limes, welches im Wald liegt, erscheint als zu groß bemessen. Die Planungsbehörde wird gebeten eine Überprüfung durch die Denkmalschutzbehörde zu veranlassen mit dem Ziel, den Sichtschutzbereich auf den heute sichtbaren Bereich zu verkleinern.
2. Die Fassung des bezeichneten Entwurfs ist in Bezug auf Ausschlussflächen in Teilen nicht sachgerecht. Insbesondere wurden die Kriterien des Kriterienkatalog 2 (Einzelfallprüfung, hier Limesbewertung Kategorie 1, keine Zustimmung) durch die Denkmalschutzbehörde als nicht abwägungsfähige, pauschale Festlegungen, eingebracht. Sie führen somit zum Ausschluss von Windvorrangflächen.
  - a. Die Ableitung einer nur topografisch ermittelten Beeinträchtigung von „Sichtbeziehungen“ des Weltkulturerbes Limes ist nicht sachgerecht, weil in der erfolgten Einzelfallprüfung nur die Ermittlung fiktiver Sichtbeziehungen für den Ausschluss ausschlaggebend sind. Tatsächliche Sichtbeziehungen wurden nicht bewertet.
  - b. Es wurde keine Differenzierung begründet, ob sich Anlagen der Limes-Kernzone im Wald oder in freien, einsehbaren Gelände befinden.
  - c. Es wurde keine Differenzierung begründet, ob sich Personen, die Sichtbeziehungen zum Weltkulturerbe Limes in Anspruch nehmen wollen in Ihrem Standort sich „Im Wald“ befinden, oder auf freiem Gelände, sodass sie nicht nur fiktiv sondern tatsächlich eine Sichtbeziehung aufbauen können.
  - d. Es wurde in den Unterlagen des Teilplanes auf die Bedeutung § 2 Hess. Denkmalschutzgesetz (HDSchG) verwiesen, sowie auf § 16 Absatz 2. „...gehört auch die Umgebung eines archäologischen Denkmals zum Denkmal selbst dazu...“. Der Einwender gibt zu bedenken, dass diese gesetzlichen Bestimmungen zu einem Zeitpunkt normiert wurden, zu denen Vorhaben zur Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergienutzung nicht bekannt war. Insofern müssen diese Ges. Grundlagen herangezogen werden, können aber nicht, wie bezüglich Kategorie 1 geschehen, pauschal ohne erneute Abwägung als „endgültig restriktiv“ herangezogen werden.
  - e. Es bestehen rund 180 km Limes in Hessen, eine hohe Schutzwirkung für das UNESCO-Kulturerbe Limes wird schon dadurch erzielt, das ca. 98 % der Flächen zukünftig vor Bauabsichten für Windkraftanlagen geschützt werden. Ebenfalls sind die Kernzonen (Bauliche Anlagen Limes) uneingeschränkt mit definierten Abstandsflächen 30 Meter geschützt. Im Interesse des Gesamtziels ist dem Schutzziel „Sichtbeziehungen“ zu Kulturdenkmälern in solchen Gebieten in denen beides räumlich aufeinandertrifft eine sachgerechte Einzelfallprüfung zielführend. Dies wurde bereits im Ablaufschema (Abbildung 3, Seite 19; Text und Flächensteckbriefe) dargelegt.
  - f. Der Einwender ist der Auffassung, dass die pauschale Annahme das Sichtbeziehungen nur durch Erdkrümmung oder geologisch/topographisch vorhandene Hindernisse begrenzt sind, dem erforderlichen Abwägungsprozess hinderlich sind.

- g. Sichtbeziehungen müssen tatsächlich durch den Menschen der sie wahrnehmen will erreichbar sein, um eine „endgültig restriktive“ Wirkung in der Abwägung zu erzielen.
  - h. Die Bestimmungen des Hessischen Forstrechtes lassen eine Rodung großer Waldgebiete nicht zu.
  - i. Windkraftanlagen sind von begrenzter Lebensdauer. Für die bauliche Anlage muss die komplette Rückbaubarkeit vor Genehmigung beim RP nachwiesen werden, die Genehmigungen gelten nur zeitlich begrenzt für die Betriebszeit. Ebenfalls sind die Betreiber verpflichtet vor Inbetriebnahme einer Anlage Rückstellungen für den späteren Rückbau nachzuweisen. Daher sind keine endgültigen, sondern nur vorübergehende Einschränkungen von Sichtbeziehungen abzuwägen.
  - j. Bei Wanderungen entlang des Limes, nördlich der Kapersburg, vergl. Abbildung 4, wird in aller Regel, im Sommer wie im Winter von Menschen keine Sichtbeziehung zum Typenturm der Telecom (Winterstein) erreicht. Dies verhält sich in umgekehrter Richtung ebenso.
3. Der Einwender schlägt deshalb vor den „Kriterienkatalog 2 (Einzelfallprüfung, hier Limesbewertung Kategorie 1, keine Zustimmung)“ aufzuteilen. Erstens in einen nachvollziehbaren, immer (auch in Waldgebieten) bestehenden Sichtbereich von 220 Meter zur Kernzonenfläche. Dies kann im frühen Verfahrensschritt „Suchraumfindung“ durch die Einzelfallprüfung festgestellt werden. Diese begründen dann zusammen mit der Kernzonenfläche 250 Meter Abstand zur baulichen Anlagen des Limes in Waldlagen. Diese Flächen könne dann „endgültig restriktiv“ in der Einzelfallprüfung gewertet werden. Zweitens sollen Flächen in Waldlagen, die darüber hinausgehen und bis zur topographischen Grenze reichen, in einem späteren Verfahrensschritt (nach der Planungsgenehmigung) der Einzelfallabklärung, vergleichbar der Kategorie 2 zugeführt werden. Hier sind dann ggf. konkrete Sichtbeziehungsanalysen zu erstellen. So können dann in späteren Genehmigungsphasen tatsächlich erreichbare Sichtbeziehungen zu baulich geplanten Windkraftanlagen mit der Denkmalbehörde abgewogen bzw. durch Veränderung der Windkraft Anlagen abgeschichtet werden. Vergl. Abbildung 3, in blau umrandet.

Flächen mit Einzelbäumen, oder freie Flächen können, wie im Entwurf vorgesehen, bis zur topographischen Grenze „endgültig restriktiv“ in der Einzelfallprüfung gewertet werden.



**Abbildung-3**

In Blau umrandet die Fläche, die durch eine veränderte Einzelfallbewertung der Einzelfallabklärung in Verfahrensschritten nach der Plangenehmigung zugeführt werden soll.

hell Lila: derzeit: „Limesbewertung Kategorie 1, keine Zustimmung“

dunkel Lila: „Limes Kernzone“

